

Begründung

Paralleländerung des
Flächennutzungsplans 2038

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“

Entwurf

Ludwigsburg, den 09.09.2025
Bearbeiter/in: Anna-Lena Adlung

Inhaltsverzeichnis

A	Rechtsgrundlagen	4
B	Inhalte der Änderung	4
1.	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	4
2.	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	4
3.	Anlass der Planung.....	4
4.	Landes und Regionalplanung.....	5
5.	Alternativenprüfung.....	6
6.	Umweltbericht	8

Anlagen

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“

Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange durch Schreiben (§ 4 (1) BauGB) mit Frist	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planung (§ 3 (1) BauGB)	
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§3 Abs. 2 BauGB)	
Billigung des Entwurfs, Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 BauGB)	
Einstellen der ausgelegten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Gundelsheim (§ 4a (4) BauGB)	
Unterrichtung der Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung durch Schreiben (§ 4 (2) BauGB) mit Frist	
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs	
Öffentlich Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB)	
Abwägung der Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB), Wirksamkeitsbeschluss (§2 (1) BauGB)	
Genehmigung (§ 6 (1) BauGB)	
Bekanntmachung, Wirksamwerden (§ 6 (5) BauGB)	

Gefertigt: Bietigheim-Bissingen, den

Aufgestellt: Gundelsheim, den

 KMB / A. Tiefau

 Bürgermeisterin Heike Schokatz

A Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Die Gesamtfortschreibung 2038 des Flächennutzungsplans der Stadt Gundelsheim ist mit Genehmigung vom 26.06.2024 und der Bekanntmachung am 18.07.2024 rechtswirksam.

B Inhalte der Änderung

1. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2803/2, 2803/3, 2803/4, 2803/5, 2803/7, 2803/8, 2803/9, 2803/10 sowie 2803/11.

Maßgeblich ist die Abgrenzung im Planteil.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemarkung Höchstberg im Gewann Ilgenberg. Südwestlich grenzen Waldflächen an das Gebiet, welche durch mehrere Schutzgebiete geschützt sind. Im Norden, Osten und Südosten grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

2. Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan Fortschreibung 2038 der Stadt Gundelsheim wirksam seit dem 18.07.2024 ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3. Anlass der Planung

Derzeit wird im Gewann Ilgenberg der Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ aufgestellt. Hierdurch soll ein Solarpark für eine Photovoltaikfreiflächenanlage entstehen. Das Plangebiet der vorliegenden FNP-Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der genannten Bebauungsplanaufstellung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, weswegen eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

4. Landes und Regionalplanung

Mit der 20. Änderung des Regionalplans des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, rechtsverbindlich seit dem 19.07.2024, liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Außerdem handelt es sich um Flächen für die Erholung (VBG). Vorbehaltsgebiete für die Erholung sollen die natürliche und kulturelle Erholungsvoraussetzung im räumlichen Zusammenhang erhalten. Öffentlich frequentierte Wegebeziehungen bleiben durch die Planung unberührt. Der Zusammenhang an Erholungsflächen bleibt damit erhalten. Zur Vermeidung von Eingriffen in die natürlichen und kulturellen Bestandteile wird die Anlage eingegrünt. Den Belangen des VBG für Erholung wird somit Rechnung getragen. Es wird auf den Umweltbericht, Kapitel 5.6., verwiesen.

Abbildung 1 Regionalplan Heilbronn-Franken



Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Hinweis: Die Darstellung beschränkt sich auf geänderte Festlegungen der Raumnutzungskarte



Ebenfalls befindet sich ein Teilbereich innerhalb des festgesetzten regionalen Grünzuges (VRG). Durch die Regionalplanänderung liegt das Plangebiet zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG).

Innerhalb der VBG für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ist der Nutzung von Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumordnerischen Nutzungen beizumessen. Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges sowie dem VBG für Erholung mit diesem VBG für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen, ist die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten.

Im Übrigen grenzt die Fläche unmittelbar an ein Waldbiotop. Bei dieser Fläche handelt es sich zudem um ein Waldschutzgebiet (Schonwald) und ein NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet).

5. Alternativenprüfung

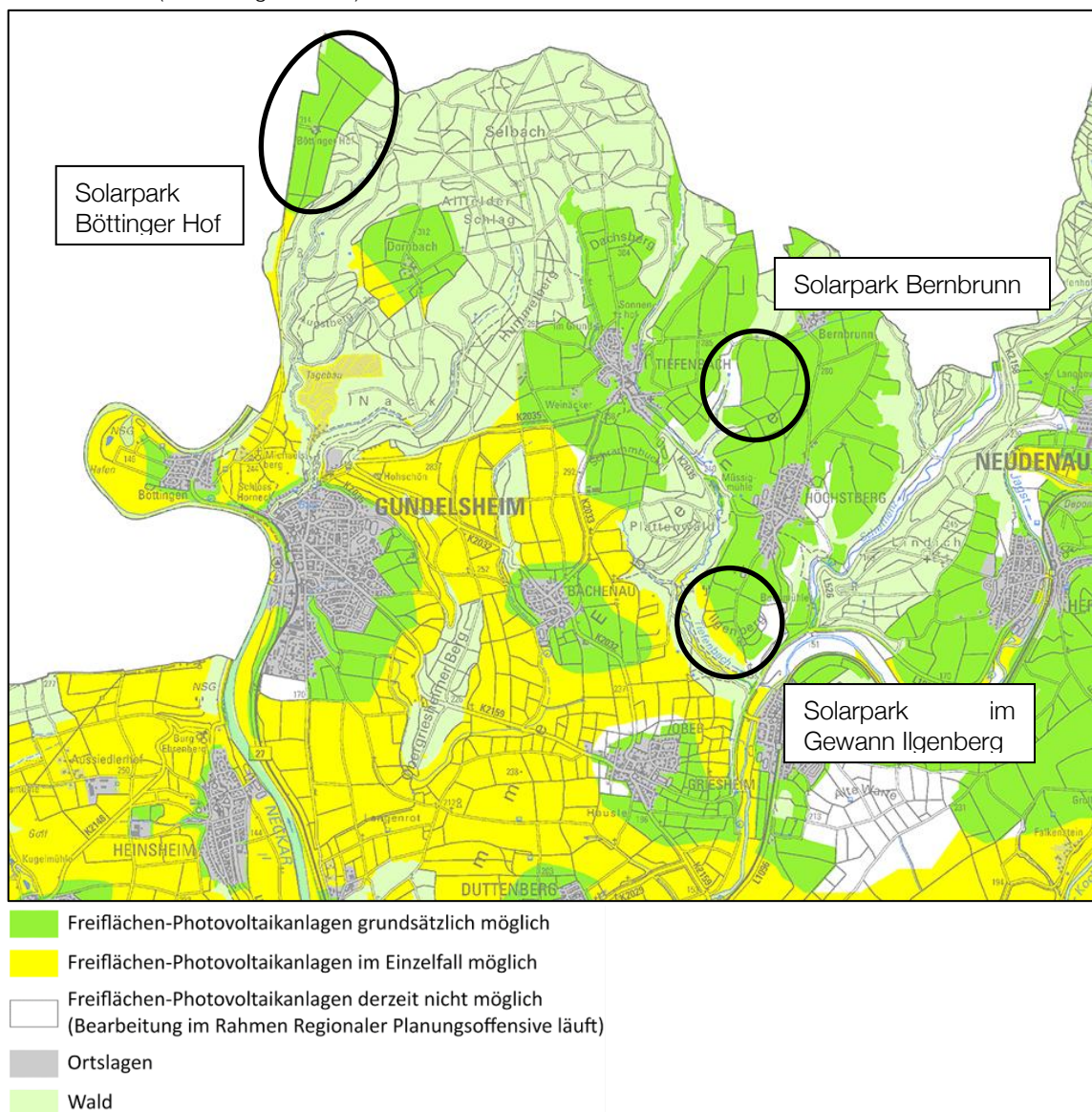
Die Stadt Gundelsheim ist sehr engagiert, die allgemeinen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Hierfür wurden bereits mehrere Projekte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windenergie gestartet. Im Allgemein ist der Ausbau von regenerativen Energien in der Stadt Gundelsheim wohlwollend gesehen.

Insgesamt wurden in Gundelsheim bereits drei Projekte zur Nutzung solarer Energie gestartet. Die Größte der Anlagen befindet sich beim Böttinger Hof ganz im Norden. Hier findet eine Kombination von Solar- und Windenergie statt. Die Anlage vereint die Kriterien der Einsehbarkeit, durchschnittliche Ackerböden und die Konzentration von erneuerbaren Energien.

Südlich von Höchstberg befindet sich im Gewinn Ilgenberg das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans.

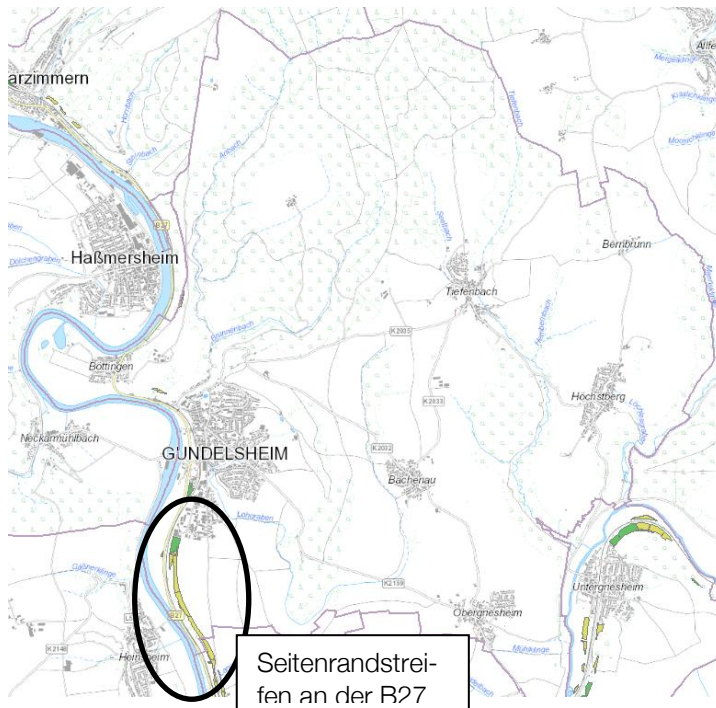
Die zuletzt ausgewiesene Anlage befindet sich südwestlich von Bernbrunn. Eine Alternativenprüfung fand innerhalb des Bebauungsplanverfahrens statt. Der Bebauungsplan hierzu ist seit dem 18.01.2024 rechtskräftig.

Abbildung 2 Kartenausschnitt der Regionalen Planungshinweise - Freiflächen-Photovoltaik der Region Heilbronn-Franken (Stand August 2022)



Gemäß der Abbildung 2 der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden- Württemberg sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders in Tiefenbach und Höchstberg möglich. Alle drei

Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in grundsätzlich möglichen Gebieten. Ausschließlich der Solarpark im Gewann Ilgenberg liegt an der Schnittstelle zum Gebiet zur Einzelfallprüfung.



Vorrangig sollen Konversionsflächen, Seitenrandstreifen an Autobahnen/Bahnlinien oder benachteiligte Gebiete für die Nutzung von solarer Energie herangezogen werden. Durch die LUBW werden diese Flächen ausgewiesen (dunkel- und hellgrüne Flächen in Abbildung 3), in Gündelsheim befinden sich jedoch kaum geeignete Flächen. Ausschließlich entlang der B27 sind größtenteils bedingt geeignete Flächen verfügbar.

Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Gebieten sind EEG-Projekte und werden gefördert. Projekte welche außerhalb des EEGs errichtet werden, benötigen eine Mindestgröße, damit niedrige Gestehungskosten erreicht werden und somit wirtschaftlich umsetzbar sind.

Abbildung 3 Seitenrandstreifen, Konversionsflächen und benachteiligte Gebiete der LUBW

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete gibt es auf der gesamten Gemarkungsfläche weniger, besonders Richtung Süden nehmen die, für die Landwirtschaft, hochwertigeren Böden zu.

Eine Ausweisung der Freianlagen Richtung Norden, wie in Abbildung 2, ist damit sinnvoll. Auch in der Karte der Flurbilanz (Abbildung 4) sieht man, dass die Landwirtschaftlichen Flächen fast ausschließlich als Vorrangfluren oder Vorbehaltsfluren Stufe I Ausgewiesen sind.

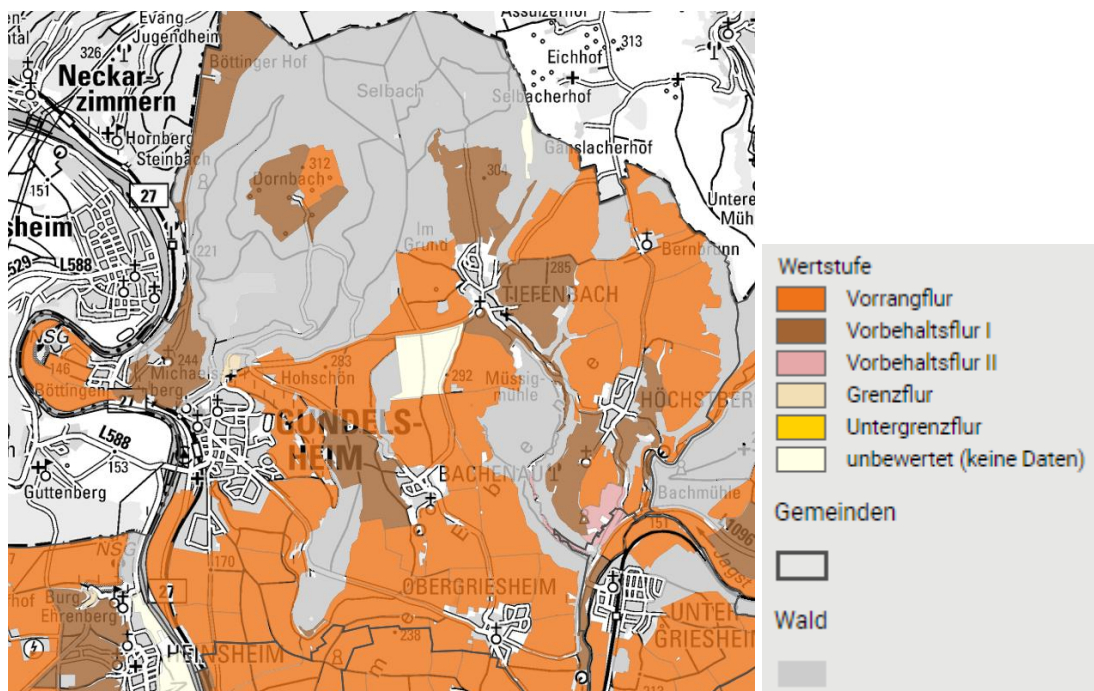


Abbildung 4 Flurbilanz

Durch die beschriebenen Gegebenheiten ist die Ausweisung von Photovoltaikfreianlagen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Im Plangebiet ist die Bodenschätzung gering bis mittel bewertet. Folglich werden keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen.

Zur Umsetzung einer wirtschaftlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine große zusammenhängende Fläche notwendig. Oft gibt es jedoch nur kleinflächige Flurstücke. Dadurch ist die Verfügbarkeit der Grundstücke erschwert, da viele Eigentümer dem Vorhaben zustimmen müssen. Darüber hinaus sind durch die Kleinteiligkeit häufiger das Landschaftsbild prägende Strukturen wie Hecken oder Baumreihen gegeben welche gleichzeitig für Lebensräume von Tieren und Pflanzen wichtige Biotopstrukturen sind und die Hürden zur Umsetzung eines Solarparks erschweren. Deshalb wird vorrangig nach Grundstücken gesucht die großflächig sind und im besten Fall nur einem Eigentümer gehören. Auf den in Abbildung 2 grundsätzlich möglichen Flächen für Photovoltaikanlagen gibt es solche in diesem Größenumfang nicht bzw. nicht mehr. Auf den anderen großflächigen Flurstücken befinden sich die beiden anderen Solarparks Bernbrunn und Böttinger Hof. Somit stellen die Flächen des Bebauungsplangebiets eine Besonderheit in diesem Fall dar. Die Fläche des vorliegenden Bauleitplans befindet sich, mit Ausnahme der Wege, im Besitz eines Eigentümers. Die gesamte Fläche wird von einem Pächter bewirtschaftet.

Des Weiteren besticht der Standort durch seinen relativ nahen Netzwerkanschluss und dem damit verbundenen geringen Aufwand für die Anschlussarbeiten.

Durch die Lage zwischen dem Wald, der gewachsenen Baumreihe und der exponierten Lage nach Südwesten ist das Plangebiet allgemein weniger gut einsehbar. Bestehende Biotopstrukturen werden beibehalten und erweitert. Damit fallen die Konfliktpotenziale in Natur und Landschaft vor allem bezogen auf das Landschaftsbild geringer aus. Ebenfalls werden keine Biotopverbundflächen tangiert, weswegen Eingriffe für Tier und Pflanzen im Plangebiet allgemein nicht besonders hoch sind. Obwohl die Flächen gemäß Abbildung 2 teilweise nur bedingt im Einzelfall für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich sind, lässt sich durch die Alternativenprüfung feststellen, dass auf den Flächen die Umsetzung eines Solarparks möglich ist. So wurde auch durch den Regionalverband Heilbronn-Franken in der 20. Änderung des Regionalplans der Bebauungsplan mit betrachtet. Es wurde für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen (auf Kapitel 4 wird verwiesen). Innerhalb dieser ist der Nutzung von Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumordnerischen Nutzungen beizumessen. Damit steht der Bebauungsplan den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Versorgungssicherheit dienen. Ziel des Bundesklimaschutzgesetz (KSG) ist es gemäß § 3 KSG bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Ab 2050 sollen dann negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Zum Erreichen der Ziele der Klimawende sollen mindestens 2 % der Landesfläche in Baden-Württemberg für regenerative Energien genutzt werden. Entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Versorgungssicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimatechneziels wird die Nutzung von Erneuerbaren Energien besonders gewichtet. Neben den genannten Aspekten besitzt Baden-Württemberg gute solare Einstrahlungswerte, welche zum Erreichen der Klimaziele für Freiflächenanlagen freigemacht werden sollten.

Mit der Ausweisung der drei voran beschrieben Solarparks werden auf Gundesheimer Flächen die 2% für erneuerbare Energien der Klimaziele erreicht. Damit schafft die Stadt Gundelsheim einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Treibhausgasneutralität.

6. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die darin ermittelten Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht darzulegen.

Gemäß der Absichtungsregelung in § 2 Abs. 4 BauGB sollen Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen vermieden werden.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu einem Bebauungsplan erfolgt, wird auf der Planungsebene des Bebauungsplanverfahrens ein Umweltbericht erarbeitet.

Somit wird auf den Umweltbericht verwiesen, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ erarbeitet wurde.